

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques
Federazione Svizzera di Sport Subacquei
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic

Geschäftsprüfungs- Kommission



Aufgabenbeschreibung



Geschäftsprüfungskommission

Aufgabenbeschrieb

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsatz.....	3
2	Stellung	3
3	Wahl, Konstitutionierung	4
4	Aufgaben.....	4
5	Geschäftsverkehr	4
6	Akten, Geheimhaltung.....	5
7	Berichterstattung	5
8	Inkrafttreten	5



Geschäftsprüfungskommission Aufgabenbeschrieb

Generelles

1. In diesem Reglement wird der Lesbarkeit wegen für Funktionen und deren Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schließt grundsätzlich auch Frauen ein!
2. Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung:

Delegiertenversammlung -----	DV
Zentralvorstand -----	ZV
Zentralpräsident -----	ZP
Regionalpräsident -----	RP
Zentralkassier -----	ZK
Zentralsekretär -----	ZS
Geschäftsstelle-----	GS
Kommunikations-Kommission -----	KK
Sport-Kommission -----	SK
Tauch-Kommission -----	TK
Umwelt-Kommission -----	UK
Geschäftsprüfungs-Kommission-----	GPK
Regionalversammlung -----	RV
Regionalvorstand-----	RVor
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband -----	SUSV
Deutsche und Rätoromanische Schweiz -----	DRS
Romandie -----	ROM
Ticino -----	TI
3. Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre.



Geschäftsprüfungskommission Aufgabenbeschrieb

Dieser Aufgabenbeschrieb stützt sich auf den entsprechenden geltenden SUSV- Statuten, insbesondere Art.10.2.

1. *Die GPK setzt sich aus drei Personen zusammen, wobei die drei Regionen vertreten sind.*
2. *Die GPK hat insbesondere die folgenden Aufgaben:*
 - a) *sie verfolgt die Geschäftsführung des ZV;*
 - b) *sie erstellt den Geschäftsprüfungsbericht zuhanden der DV;*
 - c) *sie führt das Stimm- und Wahlbüro an der DV.*
3. *Sie hat die Pflicht, den Clubs bzw. der DV Unregelmässigkeiten umgehend anzuzeigen.*
4. *Sie organisiert sich selbst.*

1 GRUNDSATZ

- 1.1 Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben, Kompetenzen, Pflichten und Arbeitsweise der Geschäftsprüfungs-Kommission, kurz GPK des Schweizer Unterwasser-Sport-Verbandes (SUSV).

2 STELLUNG

- 2.1 Die GPK ist ein selbständiges Kollegial-Organ, welches einzig der Delegiertenversammlung unterstellt ist. Sie behandelt ihre Geschäfte an eigenen Sitzungen oder mit dem Zentralvorstand (ZV)
- 2.2 Die GPK hat selbst keine Verwaltungsbefugnisse und kann keine Rechtsgeschäfte im Namen des SUSV abschliessen. Gegenüber dem ZV hat die GPK kein Weisungsrecht, sie ist auf Empfehlungen beschränkt.
- 2.3 Die GPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem SUSV-ZV angehören.



Geschäftsprüfungskommission Aufgabenbeschrieb

3 WAHL, KONSTITUTIONIERUNG

- 3.1 Die GPK wird von der Delegiertenversammlung des SUSV gewählt. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, welche nach Möglichkeit eine juristische oder eine höhere kaufmännische Ausbildung o.ä. aufweisen sollen.

4 AUFGABEN

- 4.1 Die GPK übt die Kontrolle über die statutarische und reglementarische Funktion der Verwaltungsorgane des SUSV aus, insbesondere erstreckt sich ihre Kontrollfunktion auf die Geschäftsstelle (GS) und den ZV.
- 4.2 Die GPK prüft Sachgeschäfte, Voranschläge und Spezialaufträge. Sie kann generell alle zu behandelnden Geschäfte des SUSV vor- oder überprüfen.
- 4.3 Die Mitglieder der GPK können jederzeit an den ZV-Sitzungen teilnehmen. Auf entsprechende Aufforderung sind sie ebenfalls an Sitzungen der ständigen Kommissionen, Regionen und Sektionen einzuladen.
- 4.4 Die GPK wirkt bei Sitzungen der Verbandsorgane beratend. Beschwerden und Beanstandungen aus Mitgliederkreisen (Klubs- und Einzelmitglieder) behandelt sie selbständig und ohne Mitwirkung betroffener Organe. Bei Bedarf schlägt sie geeignete Abhilfemassnahmen vor.
- 4.5 Die GPK führt an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlbüro

5 GESCHÄFTSVERKEHR

- 5.1 Die GS übermittelt der GPK laufend die Protokolle sämtlicher Sitzungen des ZV und der DV.
- 5.2 ZV sowie die GS sind verpflichtet, den Mitgliedern der GPK alle von dieser zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Auskünfte und Unterlagen zu erteilen resp. auszuhändigen.
- 5.3 Die Unterlagen (Voranschläge, Statutenänderungen, Traktandenliste usw.) betreffend der DV sind der GPK rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor der betreffenden DV zuzustellen.



Geschäftsprüfungskommission Aufgabenbeschrieb

6 AKTEN, GEHEIMHALTUNG

- 6.1 Die GPK hat Anspruch auf direkte Einsichtnahme in sämtliche Akten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit benötigt. Auf Verlangen und soweit es für ihre Arbeit erforderlich ist, sind der GPK zudem Kopien solcher Akten auszuhändigen.
- 6.2 Die Mitglieder der GPK sind der Geheimhaltungspflicht unterstellt. Solange Entscheide und Protokolle nicht publiziert sind, ist die GPK nicht berechtigt, Informationen gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

7 BERICHTERSTATTUNG

- 7.1 Die GPK erstattet jeweils zuhanden der Delegiertenversammlung (DV) schriftlich Bericht.
- 7.2 Soweit als sie es notwendig erachtet, kann die GPK die DV auch mündlich über spezielle Vorkommnisse und über wesentliche Ergebnisse ihrer Prüfungen und Kontrollen orientieren.

8 INKRAFTTRETEN

- 8.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die DV am in Kraft.
- 8.2 Interpretation
Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text maßgebend.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand anlässlich seiner Sitzung vom 9./10.1.2005 in Les Colombettes/Vuadens genehmigt und tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Der Zentralpräsident:

DRS GPK-Mitglied